



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 11. August 2015 hs

Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien; Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2015 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis 19. August 2015 eingeladen.

Zum geplanten Bundesbeschluss stellen wir folgende

Anträge:

1. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Bundesbeschluss sei den eidgenössischen Räten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge zur Genehmigung zu übermitteln.
2. Für die Weiterleitung der AIA-Daten an die kantonalen Steuerbehörden sei bei den natürlichen Personen die geltende AHV-Nummer zu verwenden. Falls für die landesinterne Weiterleitung nicht auf diesen gemeinsamen Schlüssel abgestellt werden soll, wird die volle Kostenübernahme für sämtliche Informatik- und Betriebskosten in den Kantonen (inklusive zusätzlichem Personalbedarf) durch den Bund verlangt.
3. Die AIA-Daten seien vom Bund zentral aufzubereiten und in einem von den kantonalen EDV-Systemen verwendeten Dateiformat zusammen mit den in Schweizer Franken umgerechneten Beträgen weiterzuleiten.
4. Die Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbehörden sei sicherzustellen.

5. In das Abkommen zwischen der Schweiz und Australien sei die Bezeichnung der einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen aufzunehmen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 31. März 2015 hat sich der Zuger Regierungsrat im Rahmen der Vernehmlassungen zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, zur Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA) sowie zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) geäußert.

MCAA, Amtshilfeübereinkommen sowie AIA-Gesetz schaffen die rechtlichen Grundlagen für die Abkommen mit den einzelnen Partnerstaaten. Damit der AIA mit einem Staat eingeführt werden kann, muss er bilateral aktiviert werden. In der vorliegenden Vernehmlassung geht es nun um die Einführung des AIA mit Australien.

Der Regierungsrat hält an seinen bereits im Schreiben vom 31. März 2015 aufgeführten Anträgen und Begründungen zu den Grundlagen-Erlassen auch für die nun zur Diskussion stehende Einführung des AIA mit Australien fest. Daraus ergeben sich die eingangs genannten Anträge.

Zu 1: Grundsätzliche Zustimmung

Die mit dem Bundesbeschluss vorgesehene bilaterale Aktivierung des AIA mit Australien entspricht der eingeschlagenen Strategie zur Erhaltung der Standortattraktivität und internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes Schweiz. Australien ist ein wichtiger politischer und wirtschaftlicher Partner der Schweiz und Mitglied der G20.

Positiv zu vermerken ist, dass der aktuelle Marktzutritt für Finanzdienstleister beibehalten, ja sogar auf eine Verbesserung hingearbeitet werden soll.

Zudem ist zu begrüßen, dass aufgrund des automatischen Informationsaustausches die Durchsetzung der steuergesetzlichen Pflichten im Interesse der steuerehrlichen Bevölkerung verbessert werden kann. Nicht zu unterschätzen ist insbesondere auch der präventive Effekt.

Wichtigstes Anliegen des Kantons Zug und wohl aller Kantone ist, dass die vom Ausland gelieferten Daten sowohl in rechtlicher wie in betrieblich-organisatorischer Hinsicht (Stichwort Datenflut) tatsächlich verwertbar sind. Daraus ergeben sich die Anträge 2 bis 4.

Zu 2: AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer

Die Verwertung der gigantischen internationalen Datenströme setzt voraus, dass die Kontoinformation eines ausländischen Partnerstaates der jeweiligen inländischen steuerpflichtigen Person (natürliche Person oder Rechtsträger) zweifelsfrei und automatisiert zugeordnet werden kann. Zu den auszutauschenden Informationen gehören deshalb neben dem Namen, der Anschrift, dem Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen natürlichen Person auch deren Steueridentifikationsnummer. Gemäss AIA-Gesetz ist aktuell eine separate, neu zu schaffende Steueridentifikationsnummer vorgesehen. Der Zuger Regierungsrat weist dieses Ansinnen mit Nachdruck zurück.

Der Regierungsrat fordert das Bundesparlament auf, in Übereinstimmung mit sämtlichen Kantonen, jedoch entgegen dem bundesrätlichen Vorschlag, die Verwendung der AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen zu verankern. Lage und Perspektiven der öffentlichen Haushalte erfordern den Verzicht auf von Partikularinteressen getriebene Luxuslösungen und unnötige Bürokratie. Die Kantone werden allein mit Umsetzung und Vollzug der absehbareren Reformen im Steuerbereich (z. B. spontaner Informationsaustausch, namentlich von steuerlichen Vorbescheiden, Unternehmenssteuerreform III, Reform der Quellenbesteuerung) finanziell, personell und informatikmässig in einem Ausmass gefordert sein, dass jegliche hausgemachte Mehrbelastung zu unterlassen ist. Art. 2 Abs. 1 Bst. f E-AIAG hat daher neu wie folgt zu lauten: «f. schweizerische Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen: die AHV-Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung».

Alle anderen Lösungen wären für die Kantone mit einem unverhältnismässigen Aufwand und bisher noch nicht budgetierten substanziellen Kosten verbunden, alleine für den Kanton Zug in sechsstelliger Höhe nur für Informatikanpassungen. Falls für die landesinterne Weiterleitung nicht auf die AHV-Nummer abgestellt werden soll, wird die volle Übernahme sämtlicher Informatik- und Betriebskosten der Kantone (inklusive zusätzlichem Personalbedarf) durch den Bund verlangt.

Zu 3: Zentrale Aufbereitung der AIA-Daten zwecks automatisierter Weiterverarbeitung in den Kantonen

Für eine effiziente automatisierte Zuweisung der ausländischen Meldungen an die einzelnen Steuersubjekte ist es notwendig, dass die in Fremdwährung gemeldeten AIA-Daten bereits auf Stufe Bund vor ihrer Weiterleitung an die kantonalen Steuerbehörden zusätzlich einheitlich in Schweizer Franken umgerechnet und diese Beträge ebenfalls gemeldet werden. Wichtig ist zudem, dass der Bund die Meldungen in jenem Datei-Format und auf jenem Meldekanal vornimmt, die von den Kantonen bereits für interkantonale Meldungen verwendet werden. Insbesondere müssen diese Meldungen in den Kantonen ohne weiteres visualisierbar gemacht werden können. Eine zentrale Investition auf Stufe Bund ermöglicht diese Aufbereitung und ist Voraussetzung dafür, dass die Kantone, nebst dem ihnen ohnehin entstehenden jährlich wieder-

kehrenden hohen Personalmehraufwand, wenigstens den finanziellen bzw. technischen Zusatzaufwand so gering wie möglich halten können.

Zu 4: Verwendung von AIA-Daten für Steuerauskünfte an Drittbehörden

Gemäss Art. 110 Abs. 2 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind Auskünfte aus Steuerakten zulässig, wenn und soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist. In Anwendung dieser Bestimmung erteilen die kantonalen Steuerbehörden eine Vielzahl von Steuerauskünften an andere Verwaltungsbehörden und an Gerichte. Zu erwähnen sind etwa die Auskünfte an die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zur Bemessung der Geldstrafen (Art. 34 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), an die Organe der Sozialversicherungen (Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) oder an die Betreibungs- und Konkursämter (Art. 91 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs) etc. Es ist daher im AIA-Gesetz sicherzustellen, dass diese Steuerauskünfte weiterhin erteilt werden dürfen, wenn Informationen aus dem AIA-Datenaustausch in die entsprechende Veranlagungsverfügung Eingang gefunden haben.

Nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 der Bundesverfassung) wäre es höchst bedenklich, wenn aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten beispielsweise ungerechtfertigt individuelle Krankenkassen-Prämienverbilligungen oder Stipendien gewährt werden müssten und auf diese Weise Personen mit nicht ordnungsgemäss deklarierten Auslandkonten zulasten der steuerehrlichen Bevölkerung geradezu privilegiert würden. Weiter würde sich in der Praxis der Vollzug zahlreicher Bundesgesetze für die Kantone deutlich schwieriger gestalten und massiv verteuern, wenn nicht gar verunmöglichen.

Zu 5: Datenschutz

Art. 5 AIA-Gesetz sieht in Form einer «Kann»-Bestimmung spezielle Vereinbarungen zum Datenschutz vor, wenn dies im anwendbaren Abkommen vorgesehen ist. Fehlen entsprechende Bestimmungen, so muss der Bundesrat gestützt auf Art. 6 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) von sich aus bei einer grenzüberschreitenden Datenbekanntgabe dafür sorgen, dass durch hinreichende Garantien (beispielsweise durch Vertrag) ein angemessener Datenschutz, welcher der schweizerischen Gesetzgebung entspricht, gewährleistet ist. Das eidgenössische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) verlangt, dass Personendaten nur in Staaten übermittelt werden, welche über eine Gesetzgebung mit angemessenem Datenschutzniveau verfügen. Ist dies nicht der Fall, ist eine Datenbekanntgabe nur unter Beachtung der in Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) genannten alternativen Bedingungen erlaubt.

In das Abkommen zwischen der Schweiz und Australien ist deshalb die Bezeichnung und Erläuterung der einzuhaltenden eidgenössischen Datenschutzbestimmungen aufzunehmen.

Seite 5/5

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Zug, 11. August 2015

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word und PDF)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Kantonale Steuerverwaltung